

RS OGH 1999/2/23 1Ob58/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

ABGB §1052 B1

ABGB §1170

Rechtssatz

Sind konkrete Vereinbarungen darüber, welches Schicksal dem Skonto bestimmt ist, wenn der Werkbesteller wegen mangelhaft erbrachter Werkleistungen von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, nicht getroffen und ist auch eine in dieser Hinsicht bestimmende Verkehrssitte nicht feststellbar, so wird die Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens bei Bedachtnahme auf die werkvertragliche Risikoaufteilung regelmäßig zum Ergebnis haben, daß der Werkbesteller zum Abzug des Skontos berechtigt bleibt, sofern er bei mangelhafter, jedoch der Verbesserung zugänglicher Werkleistung von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch macht, aber nach ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung den nun erst fällig gewordenen (Rest-)Werklohn fristgerecht begleicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 58/98f
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 58/98f
Veröff: SZ 72/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111946

Dokumentnummer

JJR_19990223_OGH0002_0010OB00058_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at